

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 18 (1945)
Heft: 7

Vereinsnachrichten: Rückreise vom Entlassungsort über den Hinterlegungsort der persönlichen militärischen Ausrüstung an dem Wohnort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Augenblicke später an die verschiedenen Sektionen verteilt. Sodann senden die Agenturen den vollständigen Text des Communiqués, der dem stellvertretenden Redaktionssekretär unterbreitet wird. Nachher geht der Text an einen Redaktor, der ihn in den übrigen diesbezüglichen Mitteilungen einreicht. Jede neue einlaufende Nachricht wird auf diese Weise verarbeitet und vervollständigt, so dass die einzelnen Abteilungen in ihren Bulletins stets die letzten Nachrichten durchgeben können.

Der Redaktionssekretär des Dienstes ist für Inhalt und Form aller aus der Zentralredaktion weitergegebenen Texte verantwortlich.

Die als Grundlage der Bulletins dienenden Texte werden den einzelnen Abteilungen übermittelt, wo sie übersetzt, dem betreffenden Land entsprechend angepasst und eingeteilt werden. Jedes vollständige Bulletin wird der Sicherheitszensur und der politischen Zensur unterbreitet.

Die Europadienste verfügen über diplomatische, militärische, Marine- und Luftwaffe-Korrespondenten, die täglich die sie betreffenden Nachrichten untersuchen und kommentieren; ihre Kommentare werden den verschiedenen Abteilungen für ihre Programme zugestellt.

Zu Beginn der Ueberseedienste im Dezember 1932 machte es sich die BBC zur Regel, keine persönlichen Botschaften auszustrahlen. Nach dem Einmarsch in Polen gab sie jedoch auf Verlangen der polnischen Botschaft in London, die Namen von polnischen Flüchtlingen bekannt. Von Ende 1939 bis Ende 1941 übermittelte die BBC 47 000 Botschaften. Nach Juni 1940 wurden die persönlichen Botschaften auf Frankreich, dann auf Holland, Belgien und später noch auf andere Länder ausgedehnt.

Ursprünglich waren die einzelnen Abteilungen nach

der Sprache derjenigen Länder eingeteilt, an die sie ihre Sendungen richteten. Einige Ausnahmen waren jedoch nicht zu vermeiden: so gab es zwei Abteilungen für Belgien; eine Abteilung für Deutschland und eine andere für Oesterreich; ferner eine französisch sprechende Abteilung, die hauptsächlich für Frankreich bestimmt war und eine weitere für alle diejenigen Europäer, die die französische Sprache verstanden. Ausserdem gab es eine englische Abteilung, die sich in englischer Sprache an ganz Europa richtete.

Dreimal wöchentlich wurde ein Sonderprogramm für die illegale Presse im besetzten Europa in Englisch, Französisch, Holländisch und Deutsch durchgegeben. Hierdurch wurde den illegalen Redaktoren Gelegenheit geboten, Ereignisse, Zahlen und Zitate aufzunehmen. Dieses Programm brachte auch Mitteilungen über die Tätigkeit der illegalen Kollegen in andern Ländern. Diese Sendungen wurden im Rhythmus von 100 Worten in der Minute verlesen. In den ersten Stunden des Tages strahlte die BBC ebenfalls Nachrichtenbulletins in Morseschrift in mehreren Sprachen aus, wodurch die Redaktoren der illegalen Zeitungen in der Lage waren, genaue Nachrichten entgegenzunehmen, die praktisch nicht gestört werden konnten.

Im Februar 1942 eröffnete die BBC die Wiedergabe amerikanischer Sendungen für Europa: zuerst wurden sie in London auf Tonträger aufgenommen und nachher ausgestrahlt, von Januar 1943 an werden sie nunmehr direkt weitergeleitet. Diese Sendungen, die unter dem Titel «Amerika spricht zu Europa» durchgegeben wurden, waren vom Office of War Information der Vereinigten Staaten organisiert worden. Im Jahre 1942 waren diese Bulletins in sechs Sprachen zu hören, heute hat sich diese Zahl auf 19 erhöht. Die BBC räumt ihnen wöchentlich 213 Sendungen ein, wovon die meisten 15 Minuten dauern. (UIR)

Rückreise vom Entlassungsort über den Hinterlegungsort der persönlichen militärischen Ausrüstung an den Wohnort

Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 15. März 1945

1. Wehrpflichtige, die nach Ziffer 4 der Verfügung vom 1. September 1944 (MA 44/163) ihre persönliche Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung ausserhalb des Arbeits- oder Wohnortes aufbewahren dürfen, erhalten bei der Entlassung die nach Kilometern berechnete Reiseentschädigung vom Entlassungsort über den Hinterlegungsort an den Wohnort.

2. Vom Entlassungsort zum Hinterlegungsort berechtigt die Uniform zur Reise mit Militärbillet. Für die Reise vom Hinterlegungsort an den Wohnort in Zivilkleidung bedarf der Wehrpflichtige des Ausweises nach Anlage V der Militär-

transportvorschriften (SMA 464, § 9, Ziff. 2) zum Bezüge eines Militärbilletts.

3. Der Ausweis ist auszustellen:

- a) durch das Zeughaus des Einteilungskantons, wenn der Wehrpflichtige die militärische Ausrüstung dort aufbewahren darf;
 - b) durch den Sektionschef des Hinterlegungsortes, wenn der Wehrpflichtige die militärische Ausrüstung bei Angehörigen aufbewahren darf.
4. Diese Verfügung tritt am 20. März 1945 in Kraft.

Eidg. Militärdepartement: Kobelt.

Reglement für die Genie-Kommission

Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 29. März 1945

Gestützt auf einen Antrag des Armeekommandos wird
verfügt:

Art. 1. Die Genie-Kommission besteht aus amtlichen und nichtamtlichen Mitgliedern.

a) Amtliche Mitglieder sind:

Der Waffenchef der Genietruppen als Präsident,
Der Chef der Kriegstechnischen Abteilung;
Der Chef der Materialsektion der Generalstabsabteilung.

b) Die nichtamtlichen Mitglieder (höchstens 5) werden vom Eidg. Militärdepartement auf Antrag des Präsidenten der Genie-Kommission aus Truppen- und In-

struktionsoffizieren der Genietruppe auf 3 Jahre gewählt. Die Mitglieder sind für eine neue Amtsperiode wieder wählbar.

c) Der Leiter der Ausbildung wird vom Präsidenten der Genie-Kommission jeweils zu den Sitzungen und Verhandlungen eingeladen.

Art. 2. Die Genie-Kommission befasst sich mit der Begutachtung von Vorschlägen betreffend Organisation, Material, Ausrüstung, Ausbildungswesen und Reglementen der Geniewaffe, sowie mit der praktischen Prüfung von Neuerungen.

Art. 3. Die Kommission wird je nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Im Einberufungsschreiben sind die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen.